

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-206/24 – 1

**Rechtssache C-206/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

14. März 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. März 2024

**Kassationsbeschwerdeführer:**

YX

Logistica I Gestio Caves andorrannes I Vida SA

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance

Directeur général des douanes et droits indirects

... [nicht übersetzt]

**FRANZÖSISCHE REPUBLIK**

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

URTEIL DER COUR DE CASSATION (KASSATIONSGERICHTSHOF),  
CHAMBRE COMMERCIALE, FINANCIÈRE ET ÉCONOMIQUE (KAMMER  
FÜR HANDELS-, FINANZ- UND WIRTSCHAFTSSACHEN) VOM 13. März  
2024

1/ YX ... [nicht übersetzt] 99000 Andorra [Fürstentum Andorra],

DE

2/ Die Logistica I Gestio Caves andorrannes I Vida, vormalig Caves Andorranes, Aktiengesellschaft mit Sitz in ... [nicht übersetzt] 99000 Andorra [Fürstentum Andorra],

legten ... [nicht übersetzt] Beschwerde Nr. ... [nicht übersetzt] gegen das am 10. Februar 2020 von der Cour d'appel de Toulouse (1ère chambre, section 1) (Berufungsgericht Toulouse, 1. Kammer, Abteilung 1) erlassene Urteil ... [nicht übersetzt] ein, im Verfahren gegen:

1/ Ministre de l'économie, des finances et de la relance (Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung, Frankreich), mit Sitz [in] ... [nicht übersetzt] 75572 Paris ... [nicht übersetzt] [Frankreich]

2/ Directeur général des douanes et droits indirects (Generaldirektor für Zölle und indirekte Abgaben), mit Sitz [in] ... [nicht übersetzt] 93558 Montreuil ... [nicht übersetzt] [Frankreich],

Kassationsbeschwerdegegner.

Die Beschwerdeführer machen zur Begründung ihrer Beschwerde einen Kassationsgrund geltend.

... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt], [Verfahrenselemente]

[D]ie Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) ... [nicht übersetzt] hat nach gesetzmäßiger Beratung das vorliegende Urteil erlassen.

### **Sachverhalt und Verfahren**

- 1 Nach dem angefochtenen Urteil ([Cour d'appel de] Toulouse [Berufungsgericht Toulouse, Frankreich], vom 10. Februar 2020) führten andorranische Importeure in den Jahren 1988 bis 1991 über Vermittlung der Gesellschaft Ysal, einer in Frankreich ansässigen Zollagentin (im Folgenden: Ysal), vorwiegend aus Drittstaaten stammende Waren in die Europäische Union ein. Für diese Einfuhren waren Zölle für die Einfuhr nach Frankreich zu entrichten.
- 2 Am 23. Januar 1991 veröffentlichte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Stellungnahme, in der sie die Erhebung von Abgaben auf Waren aus Drittstaaten mit dem Bestimmungsland Andorra für unzulässig erklärte und Frankreich auftrag, binnen 30 Tagen die Regelung zu beenden, wonach Waren mit dem Bestimmungsland Andorra in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden mussten, wenn sie das französische Hoheitsgebiet durchquerten.

- 3 Am 9. April 2002 erhob Ysal Klage gegen die Zollverwaltung und begehrte, diese zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der den Zöllen entspreche, die in den Jahren 1988 bis 1991 für die Einfuhren nach Andorra von der Zollverwaltung zu Unrecht erhoben worden seien. Am 27. Januar 2004 wies ein Tribunal d'instance (Kleinstanzgericht, Frankreich) ihre Klagen ab.
- 4 Am 20. Mai 2008 erhob Ysal vor einem Tribunal d'instance (Kleinstanzgericht) Klage gegen die Zollverwaltung auf Erstattung der Zölle, die aufgrund der in den Jahren 1988 bis 1991 abgegebenen Einfuhranmeldungen rechtsgrundlos erhoben worden seien. Mit Urteil vom 15. Juni 2010 erklärte das Tribunal d'instance (Kleinstanzgericht) die Klage von Ysal aufgrund von fehlender Klagebefugnis und mangelndem Rechtsschutzinteresse für unzulässig. Dieses Urteil wurde mit Urteil einer Cour d'appel (Berufungsgericht, Frankreich) vom 13. Dezember 2011 bestätigt. Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) wies die von Ysal erhobene Beschwerde mit Urteil vom 21. Januar 2014 ... [nicht übersetzt] zurück.
- 5 Nachdem sie die Einfuhrzölle, die von Ysal für ihre Rechnung entrichtet worden waren, an Ysal zurückerstattet hatten, erhoben die andorranischen Importeure durch ihre Rechtsnachfolger, die Gesellschaft Logistica I Gestio Caves Andorranes I Vidal (im Folgenden: Caves Andorranes) und YX, am 16. Juli 2015 Klagen gegen die Zollverwaltung auf Zahlung eines den rechtsgrundlos abgeführten Zöllen entsprechenden Betrags.
- 6 Am 4. Juli 2017 wies das Tribunal de grande instance de Toulouse (Großinstanzgericht Toulouse, Frankreich) die von Caves Andorranes und YX erhobenen Klagen ab; mit Urteil vom 10. Februar 2020 bestätigte die Cour d'appel de Toulouse (Berufungsgericht Toulouse) dieses Urteil.
- 7 Zur Begründung der Abweisung der Klagen von Caves Andorranes und YX führte die Cour d'appel de Toulouse (Berufungsgericht Toulouse) aus, dass die Zollverwaltung, um eine Erstattung nach Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben und nach Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden: Zollkodex der Gemeinschaften) von Amts wegen vorzunehmen, über die Informationen verfügen müsse, die erforderlich seien, um den Betrag der für eine Erstattung in Frage kommenden Abgaben und die Identität aller Zollschuldner zu bestimmen, ohne dass sie dabei verpflichtet wäre, Nachforschungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anzustellen.
- 8 Caves Andorranes und YX haben Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil eingelegt und wenden sich gegen die Abweisung ihrer Klagen.

## **Prüfung des Kassationsbeschwerdegrundes**

### ***Zum ersten Teil des Kassationsbeschwerdegrundes***

- 9 ... [*nicht übersetzt*]. [Aspekte des innerstaatlichen Verfahrensrechts]

### ***Zum vierten Teil des Kassationsbeschwerdegrundes***

#### *Darlegung des Kassationsbeschwerdegrundes*

- 10 Caves Andorranes und YX beanstanden, dass ihre Klagen abgewiesen worden seien, „obwohl die Zollbehörden verpflichtet sind, eine Erstattung der Einfuhrabgaben von Amts wegen vorzunehmen, wenn sie selbst innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner feststellen, dass der Betrag bei seiner Entrichtung nicht gesetzlich geschuldet war<sup>[4]</sup>“; dadurch, dass die Cour d’appel (Berufungsgericht) in der Entscheidung über die Abweisung aller Klagen gegen die Direction générale des douanes et des droits indirects de Midi-Pyrénées (Generaldirektion für Zölle und indirekte Abgaben Midi-Pyrénées) ausgeführt habe, dass die Zollverwaltung für die Erstattung von Amts wegen über alle erforderlichen Informationen zur Bestimmung des Betrags der für eine Erstattung in Frage kommenden Abgaben und der Identität sämtlicher Zollschuldner verfügen müsse, ohne dabei verpflichtet zu sein, Nachforschungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anzustellen, habe [dieses Berufungsgericht] dem Gesetz eine Voraussetzung hinzugefügt, die gegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 (der später im Wesentlichen durch Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften kodifiziert worden sei) verstoße.
- 11 Die Beschwerde wirft die Frage auf, ob die Durchführung von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1430/79) über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben – nunmehr Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften – es erfordert, dass die Zollverwaltung über hinreichende Angaben in Hinblick auf den Zollschuldner und die Zollschuld verfügt, ohne dabei verpflichtet zu sein, Nachforderungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anzustellen.
- 12 ... [*nicht übersetzt*] [D]ie Beschwerde wirft ferner die Vorfrage auf, ob eine Erstattung durch die Zollbehörde von Amts wegen nach Ablauf der Frist von drei Jahren nach Mitteilung der Abgaben an den Zollschuldner erfolgen kann.
- 13 Diese Fragen sind vor der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) bislang nicht aufgeworfen worden.

## **Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften**

Unionsrecht

- 14 Die Erhebung von Zöllen durch die Mitgliedstaaten für Rechnung der Gemeinschaft auf die Einfuhr von Waren in die Europäische Union richtet sich gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, nunmehr des Unionsrechts, ausschließlich nach der europäischen Regelung (Urteil vom 24. Juni 2019, Daniel Adam Poplawski, C-573/17, Rn. 58 und 61).
- 15 Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1430/79 werden Eingangsabgaben insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass der buchmäßig erfasste Betrag Waren betrifft, für die keine Zollschuld entstanden ist oder für die die Zollschuld aus einem anderen Grund als wegen Entrichtung des entsprechenden Betrags oder Verjährung erloschen ist, oder die gesetzlich zu erhebenden Abgaben aus irgendeinem Grunde übersteigt.
- 16 Nach Abs. 2 erfolgt die Erstattung oder der Erlass von Eingangsabgaben aus einem der in Abs. 1 genannten Gründen auf Antrag; dieser ist innerhalb von drei Jahren nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen. Die zuständigen Behörden nehmen die Erstattung oder den Erlass von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, dass einer der in Abs. 1 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.
- 17 Nach Art. 236 Abs. 2 des ab 1. Januar 1994 geltenden Zollkodex der Gemeinschaften, der die Bestimmungen des Art. 2 der Verordnung Nr. 1430/79 übernimmt, erfolgt die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf Antrag; der Antrag ist vor Ablauf einer Frist von drei Jahren\* nach Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle zu stellen. Diese Frist wird verlängert, wenn der Beteiligte nachweist, dass er infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt gehindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen. Die Zollbehörden nehmen die Erstattung oder den Erlass von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, dass einer der in Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

### **Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 18 Am 28. Juni 1990 wurde zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Abkommen geschlossen, nach dessen Art. 2 für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra nach den Modalitäten und unter den Voraussetzungen des ersten Titels eine Zollunion geschaffen wurde; [dieses Abkommen] trat nach Art. 24 am 1. Juli 1990 in Kraft.

\* A.d.Ü.: Der in den französischen Sprachfassungen der angeführten Vorschriften enthaltenen identischen Wendung „avant l’expiration d’un délai de trois ans“ entspricht in der deutschen Sprachfassung der Verordnung Nr. 1430/79 der Ausdruck „innerhalb von drei Jahren“, in der der Verordnung Nr. 2913/93 der Ausdruck „vor Ablauf einer Frist von drei Jahren“.

- 19 Nach Ansicht von Caves Andorranes und YX unterliegt die Verpflichtung der Zollbehörden nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1430/79, Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von Amts wegen zu erstatten, wenn sie feststellen, dass sie nicht geschuldet waren, ausschließlich der Voraussetzung einer Frist; nur wenn die Verwaltung mehr als drei Jahre nach Mitteilung der Abgaben an den Zollschuldner bestreite, dass die Abgaben rechtsgrundlos erhoben worden seien, sei sie nicht verpflichtet, [eine Erstattung] von Amts wegen [vorzunehmen].
- 20 Diese Bestimmungen sähen nicht vor, dass die Zollbehörden für die Erstattung von rechtsgrundlos erhobenen Zöllen über alle erforderlichen Informationen zur Bestimmung des Betrags der Zölle und der Identität sämtlicher Zollschuldner verfügen müssten, ohne dabei verpflichtet zu sein, Nachforschungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anzustellen.
- 21 Die Cour d'appel (Berufungsgericht) habe Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1430/79 daher eine Voraussetzung hinzugefügt, die dieser Absatz nicht enthalte.
- 22 Die Zollverwaltung macht ihrerseits geltend, dass ihr eine Erstattung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben von Amts wegen nur möglich sei, wenn sie über alle Informationen verfüge, aufgrund deren sie feststellen könne, dass diese Abgaben rechtsgrundlos erhoben worden seien und dass sie zurückzuerstatten seien.
- 23 Im vorliegenden Fall habe sie die Zölle nicht von Amts wegen erstatten können, da ihr nicht alle erforderlichen Informationen vorgelegen hätten, um selbst die Erforderlichkeit der Erstattung feststellen zu können. Zudem könne ihr nicht auferlegt werden, selbst umfassende Nachforschungen anzustellen, um den Betrag der an jeden der betroffenen Beteiligten zu erstattenden Abgaben zu ermitteln.
- 24 Soweit ersichtlich, liegt noch keine Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Voraussetzungen vor, unter denen die Verwaltung Abgaben zu erstatten hat, wenn sie feststellt, dass sie nicht geschuldet waren.
- 25 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) fragt sich, ob die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1430/79 und Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften, nach denen die zuständige Behörde Abgaben von Amts wegen zu erstatten hat, wenn sie selbst feststellt, dass diese gesetzlich nicht geschuldet sind, dahin auszulegen sind, dass die zuständige Behörde nur dann dazu verpflichtet ist, nicht gesetzlich geschuldete Abgaben von Amts wegen zu erstatten, wenn sie hierfür über alle erforderlichen Informationen verfügt und, sofern dies nicht der Fall ist, sie keine Nachforschungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anstellen muss.
- 26 Was die Fristen betrifft, in denen die Erstattung von rechtsgrundlos erhobenen Abgaben erfolgen muss, führt die Première avocate générale (Erste Generalanwältin [beim Kassationsgerichtshof]) aus, dass die Verpflichtung der Zollbehörde, Zölle wie in dem der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) vorliegenden Sachverhalt zu erstatten, in Anwendung von Art. 2 der Verordnung

Nr. 1430/79 oder von Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften nur innerhalb einer Frist von bzw. vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, die mit der Mitteilung der Abgaben an den Zollschuldner zu laufen beginnt, geltend gemacht werden kann.

- 27 Der Gerichtshof hat in Bezug auf Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften entschieden, dass ein Wirtschaftsteilnehmer nach Feststellung der Ungültigkeit einer Antidumpingverordnung durch den Gerichtshof grundsätzlich die Erstattung der nach dieser Verordnung entrichteten Antidumpingzölle, für die die in Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehene Frist von drei Jahren abgelaufen ist, nicht mehr verlangen kann. Nach Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften gilt für die Erstattung nicht gesetzlich geschuldeter Zölle nämlich eine Frist von drei Jahren (Urteil vom 14. Juni 2012, Civad, C-533/10, Rn. 21).
- 28 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) fragt sich, ob diese Rechtsprechung auf den Fall übertragbar ist, in dem die zuständigen Behörden verpflichtet sind, eine Erstattung von Amts wegen vorzunehmen. Sie möchte nämlich wissen, ob die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1430/79, nach denen die zuständigen Behörden von Amts wegen eine Erstattung vornehmen, sobald sie innerhalb von drei Jahren nach buchmäßiger Erfassung der Abgaben feststellen, dass diese nicht gesetzlich geschuldet waren, dahin auszulegen sind, dass die zuständigen Behörden nach Ablauf dieser Frist keine Erstattung von Amts wegen mehr vornehmen können, und zwar selbst dann, wenn nachgewiesen ist, dass die Behörden innerhalb dieser Frist festgestellt haben, dass die Abgaben nicht gesetzlich geschuldet waren.
- 29 Es besteht daher ein Zweifel darüber, wie Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1430/79, der die Erstattung von rechtsgrundlos erhobenen Abgaben von Amts betrifft und in Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften übernommen wurde, auszulegen ist.
- 30 Es stellt sich somit einerseits die Frage, ob die Erstattung von Amts wegen der von einer Zollbehörde rechtsgrundlos erhobenen Zölle auf eine Frist von drei Jahren beschränkt ist [und] andererseits, ob die Erstattung voraussetzt, dass die Behörde von der Identität der betroffenen Beteiligten sowie von den an jeden Einzelnen von ihnen zu erstattenden Beträgen Kenntnis hat, ohne dabei verpflichtet zu sein, Nachforschungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anzustellen.
- 31 Dem Gerichtshof der Europäischen Union sind deshalb Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN LEGT** der Kassationsgerichtshof:

gestützt auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen **VOR**:

1 / Sind Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. [1]430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben und der diesen übernehmende Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die Erstattung von Amts wegen der von einer Zollbehörde erhobenen Zölle auf eine Frist von drei Jahren nach der buchmäßigen Erfassung dieser Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde beschränkt ist, oder dahin, dass die Zollverwaltung innerhalb von drei Jahren nach dem Eintreten der Zollschuld in der Lage sein muss, festzustellen, dass die Abgaben nicht geschuldet waren?

2 / Sind Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. [1]430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben und der diesen übernehmende Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die Erstattung von Amts wegen der von einer Zollbehörde erhobenen Zölle voraussetzt, dass diese Behörde von der Identität der betroffenen Beteiligten sowie von den an jeden Einzelnen von ihnen zu erstattenden Beträgen Kenntnis hat, ohne dass sie dabei verpflichtet wäre, umfassende Nachforschungen oder Nachforschungen in unverhältnismäßigem Ausmaß anzustellen?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt;

... [*nicht übersetzt*]. [Verfahrensfragen]